

## Traktandum 3: Statutenänderung

<b>Art. 4</b>	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'960'000, ist eingeteilt in 1'960'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 1 Nennwert und voll liberiert.</p> <p>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Erwerb einer Aktie zu Eigentum oder zu Nutzniessung hat die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Folge.</p>
---------------	--

**Begründung:** Die OFH hat 1995 wie andere börsenkotierte Gesellschaften das System der Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck eingeführt und Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 der Statuten entsprechend angepasst. Bei diesem System werden die Namenaktien nicht mehr als Wertpapiere, sondern als sog. Wertrechte begeben. Der Aktionär hat jedoch das Recht, Druck und Auslieferung von sog. Einwegzertifikaten zu verlangen. Voraussichtlich per 1. Januar 2010 wird das neue Bucheffektengesetz (BEG) in Kraft treten, welches für die intermediär-verwahrten Wertpapiere neue Rechtsgrundlagen schaffen wird. Gemäss Art. 7 BEG kann der Anspruch des Aktionärs auf Druck und Auslieferung einer Urkunde beibehalten werden, bedarf jedoch einer ausdrücklichen Grundlage in den Statuten. Mangels einer solchen Regelung werden die intermediär-verwahrten Aktien eines Unternehmens mit Inkrafttreten des Bucheffektengesetzes automatisch in Bucheffekten umgewandelt und sind demnach nur noch nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes (d.h. durch Gutschrift in den Effektenkonten) übertragbar. Der Verwaltungsrat schlägt vor, von der Möglichkeit einer Verbriefung und Auslieferung abzusehen, weil sie keinem effektiven Bedürfnis entspricht und mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Die Absätze 2 – 4 von Art. 4 der Statuten sind daher ersatzlos zu streichen. Die Neufassung von Art. 4 stellt im Übrigen klar, dass dem Eigentümer einer Aktie der Nutzniesser gleichgestellt ist. Das entspricht der bisherigen Praxis.

<b>Art. 4a</b>	<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 6. Mai 2011 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 400'000 vollständig zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um den Höchstbetrag von CHF 400'000 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Liberierung bzw. der Sacheinlage oder –übernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder zur direkten oder indirekten Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.</p>
----------------	---

**Begründung:** Am 9. Mai 2007 hat die Generalversammlung der Schaffung von genehmigtem Kapital zugestimmt, und zwar bis spätestens am 9. Mai 2009. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Befugnis um weitere zwei Jahre bis zum 6. Mai 2011 zu verlängern.

<b>Art. 6</b>	<p>Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, die</p>
---------------	---

	<p>Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.</p> <p>Der Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, berufen die Generalversammlung durch einmalige öffentliche Einladung in den nach Art. 25 der Statuten bestimmten Publikationsorganen und durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre ein; diese Einladung hat wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände oder zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und auf der Website der Gesellschaft (<a href="http://www.orellfuessli.com">www.orellfuessli.com</a>) zu veröffentlichen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können, hinzuweisen.</p>
--	--

**Begründung:** Art. 6 Abs. 2 nimmt Bezug auf Mitteilungen an Partizipanten. Nachdem der Partizipationsschein 1995 abgeschafft worden ist, ist dieser Hinweis überflüssig und ersatzlos zu streichen. Das Internet hat als Informationsmedium in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Deshalb sieht Art. 6 Abs. 4 neu vor, dass der Geschäfts- und Revisionsbericht auch auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden soll.

<b>Art. 8</b>	<p>Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, hat sich jeder Aktionär spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung bei den vom Verwaltungsrat hierfür bezeichneten Stellen über seinen Aktienbesitz auszuweisen; er erhält dagegen eine Zutrittskarte, die auf seinen Namen lautet. Ein Aktionär, welcher sich durch einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten zu lassen wünscht, hat seine Zutrittskarte mit einer schriftlichen Vollmacht, welche den Namen des Vertreters enthalten muss, zu versehen. Eine Vertretung durch andere Personen als durch Aktionäre, welche im eigenen Namen an der Generalversammlung teilnehmen, ist nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Direktoren und Prokuristen von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften.</p>
---------------	---

**Begründung:** Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung ist die Eintragung im Aktionärsregister. Gemäss bisheriger Regelung ist jeder Aktionär teilnahmeberechtigt, der sich spätestens einen Tag vor der Versammlung beim Aktionärsregister über seinen Aktienbesitz ausweist. Diese Frist ist zu kurz, als dass in jedem Fall eine ordnungsgemässe Abwicklung gewährleistet werden könnte; deshalb ist sie auf fünf Tage zu verlängern.

<b>Art. 19</b>	<p>Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang werden gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt. Die Konzernrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Nachweis über die Veränderung des Eigenkapitals, Mittelflussrechnung und Anhang, wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.</p>
----------------	---

**Begründung:** Art. 19 der Statuten regelt die Dauer des Geschäftsjahrs sowie die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften. Ein neuer Satz stellt klar, dass die Konzernrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Nachweis über die Veränderung des Eigenkapitals, Mittelflussrechnung und Anhang, in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wird. Dieses Formerfordernis entspricht dem für Orell Füssli verbindlichen Börsengesetz.

<b>Art. 20</b>	Gestrichen.
<b>Art. 21</b>	<p>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.</p> <p>Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.</p>

**Begründung:** Art. 20 und 21 der Statuten regelt detailliert die Berechnung und Verteilung des Reingewinns. Die Bestimmungen sind schwerfällig und entsprechen nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Der neue Art. 21 Abs. 1 bestimmt daher, dass unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung steht. Nach Art. 21 Abs. 2 S. 1 darf die Dividende erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Art. 21 Abs. 2 S. 2, nachdem nicht innerhalb von fünf Jahren bezogene Dividenden zugunsten der Gesellschaft verfallen, findet sich bereits in den geltenden Statuten.

Eine Synopsis der alten und neuen Version der Statuten finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.orellfuessli.com/de/medien/mitteilungen/>